

Herrschaft und "Untertanen" : Gasterland und Uznach unter Schwyz und Glarus in Früher Neuzeit

Autor(en): **Jacober, Ralf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **102 (2010)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-169472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Herrschaft und «Untertanen»

Gasterland und Uznach unter Schwyz und Glarus in Früher Neuzeit¹

Ralf Jacober

Einleitung

Kontakte zwischen dem Gasterland und Uznach zum einen, Schwyz und Glarus zum andern beschränken sich nicht auf die Vergangenheit. Ein grosser Teil der heutigen sanktgallischen Region See-Gaster grenzt an die zwei Nachbarkantone, zum Beispiel in der Linthebene, am alten Linthlauf beziehungsweise am Linthkanal, am Zürichsee (Obersee) und am Walensee.² Verbindend und trennend wirkten in diesem Raum für die Menschen seit der Bronzezeit nicht nur die Wasserläufe, sondern auch (vor-)alpine Bergketten (Regelstein–Speer–Mattstock–Leistchamm), Hügelzüge (Ricken) und einzelne Erhebungen (Gasterholz). Dieses traditionelle Grenz- und Durchgangsgebiet steht bis in die neueste Zeit in politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Austausch und Auseinandersetzung mit seiner näheren und weiteren Umgebung. Ein Beispiel dafür bildet die 1993–1997 erschienene und von einem Glarner Verlag herausgegebene Tageszeitung «Linth-Presse-Zeitung», ein Verbund der Blätter «Glarner Nachrichten», «Gasterländer» und «March-Anzeiger», mit Redaktions-Büros in Glarus, Uznach und Lachen, in denen neben lokal unterschiedlichen auch gemeinsame Seiten für die gesamte Region pro-

duziert wurden.³ Diese «Auferstehung» eines Teils des Kantons Linth der Helvetik im journalistischen Bereich dauerte zwar nur wenige Jahre, bis die regionale Medienlandschaft mit der Gründung der Zeitung «Die Südostschweiz» von Chur aus markant verändert wurde. Dass weit zurück reichende Verbindungen im Einzugsgebiet der Linth nach wie vor präsent sind, zeigt eine Kolumne, die im März 2010 in der Zeitung «Die Südostschweiz, Glarus» erschien unter dem Titel «Lieblinge der Regierung des Landes Glarus».⁴ Dort wurde der Gemeindepräsident von Schänis zitiert, der Klage führte über die fast systematische Vernachlässigung des oberen Gasterlandes durch den Kanton St. Gallen. Ihm (dem Gemeindepräsidenten von Schänis) habe ein Gaster-Politiker gesagt: «Wir müssen einen Fehler Napoleons korrigieren und uns vertrauensvoll in den Schoss des heiligen Fridolins begeben.» Denn, so der Schänner Präsident: «Von Glarus her gesehen wäre das obere Gasterland zweifellos derjenige Teil des Kantons, der sich weiter zu entwickeln lohnt. Wir würden zu den Lieblingen der Regierung des Landes Glarus. Einmal nicht zu den Vernachlässigten zu gehören – ein wunderbarer Gedanke!»⁵ Was ist aus historischer Sicht zu solchen, aus aktuellem wirtschaftlichem und politischem Anlass entstandenen Aussagen zu sagen? Wie wurden diese «Lieblinge» von der Schwyzer und Glarner Herrschaft behandelt? Wie funktionierte das Regieren in dieser Gemeinen (gemeinsamen) Herrschaft aus Sicht von Obrigkeiten und «Untertanen» und im Vergleich zwischen den beiden Untertanengebieten, dem Land Gaster und der Grafschaft Uznach?

Die jüngere Forschung zur Schweizergeschichte hat vermehrt Interesse an Antworten auf solche Fragen.⁶ Von den Landvögten und ihrer Herrschaft in den Untertanengebieten haben politisch-ideologisch motivierte Aufklärer seit dem 18. Jahrhundert ein negatives Bild gezeichnet. Unter dem Aspekt der Parolen Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit ist dies verständlich. Das beeinflusste das Urteil der Historiker über zwei Jahrhunderte lang. Selten wurde das Thema aufgegriffen – nicht nur von Schwyzer Geschichtsschreibern. Der Mehrheit von ihnen galt das 17. und 18. Jahrhundert mit ihren vielen konfessionellen Streitigkeiten, politischen Patt-Situationen und aristokratisch-absolutistischen Herrschaftssystemen innerhalb der Eidgenossenschaft als dunkles

¹ Der Beitrag beruht auf einem Referat des Autors, welches im Rahmen der Vortragsreihe «4 x Schweizergeschichte im Bundesbriefmuseum» am 13. März 2010 gehalten wurde.

² Vgl. Stadler, Gaster.

³ Siehe Scherrer, Nachrichten.

⁴ Vgl. Hertach, Lieblinge.

⁵ Dieses Beispiel eines Wunsches nach Vergrößerung des Gebietes zugunsten von Glarus soll nicht als Wertung oder als ein Fall von besonderer Legitimität verstanden werden. Es liessen sich ohne Mühe Stimmen finden für eine Lösung von Bilten vom Glarnerland und eine Verbindung mit Schwyz. Ausserdem gibt es auch an anderen Orten der Schweiz Überlegungen zu Kantonswechselln (z.B. in Vitznau und Meierskappel, beide im Kanton Luzern gelegen).

⁶ Allgemein zu Landrechten, Landvogteien und Untertanengebieten siehe Dubler, Landrechte; Holenstein, Herrschaften; Holenstein, Partizipation; Holenstein, Untertanengebiete; Holenstein, Vogteien; Hörsch, Landvogt.

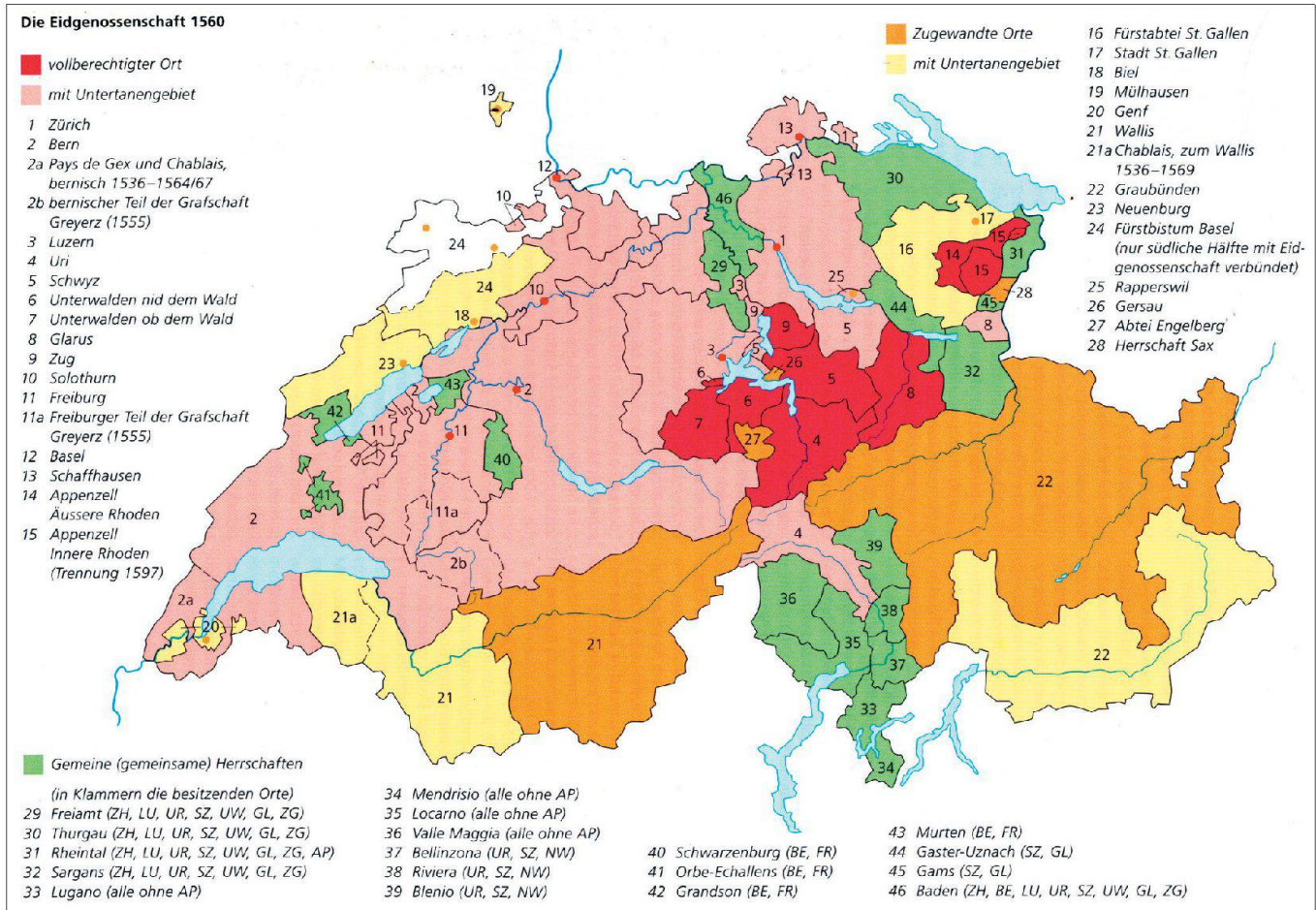


Abb. 1: Der grösste Teil der heutigen Schweiz war in Früher Neuzeit angehöriges oder abhängiges Gebiet (rosa, grün und hellgelb) von vergleichsweise kleinen Länderorten und flächenmässig besonders kleinen Städten (rot) beziehungsweise Zugewandten Orten (dunkelgelb).

Kapitel der Schweizergeschichte.⁷ Vieles verschwiegen man wohl auch aus aktuellen Rücksichtnahmen und Befindlichkeiten gegenüber den Nachfahren der früheren Untertanen und späteren Miteidgenossen. Aus einer auf die gegenwärtige herrschende Politik und Ideologie bezogenen Perspektive konnte man sich gar für Taten der Vorfahren schämen. Dabei bewahrheitet sich das Sprichwort: «Verlierer haben keine Geschichte». Denn für eine eidgenössische Heldengeschichte eignet sich dieser Gegenstand kaum.

Ein schlagendes Argument für die Beschäftigung mit diesem Thema ist die Tatsache, dass vom 15. bis 18. Jahrhundert der grösste Teil der heutigen Schweiz «angehöriges» oder abhängiges Gebiet von vergleichsweise kleinen Län-

derorten und flächenmässig besonders kleinen Städten beziehungsweise sogenannten Zugewandten Orten war. Beispielsweise hatten Schwyz und auch dessen «Juniorpartner» Glarus – zumindest auf dem Papier und oft im Wechsel mit anderen Orten – grosse Einflussgebiete. Zum Teil regierten diese zwei Länder jeweils alleine, wie in den angehörigen oder abhängigen Schwyzer Landschaften Einsiedeln, March, Küssnacht und Höfe (Abb. 1, Nr. 5) und im glarnerischen Werdenberg (Abb. 1, Nr. 8), zum Teil zusammen, wie in den Gemeinen Herrschaften Gams (Abb. 1, Nr. 45) und Gaster-Uznach (Abb. 1, Nr. 44).

⁷ Im Hof, Chroniken, S. 18.

Korrekturen und Differenzierungen zur traditionellen Geschichtsschreibung ergeben sich durch jüngere Arbeiten, etwa von Raffaello Ceschi zur Geschichte vom Kanton Tessin und von Guglielmo Scaramellini zu Beziehungen zwischen den Drei Bünden und dem Veltlin, Chiavenna und Bormio und von Josef Wiget in der 2011 erscheinenden Kantongeschichte Schwyz zum Schwyzer Anteil an Landvogteien und zu Schwyzer Landleutegeschlechtern mit Landvogteistellen.⁸ Sie lösen sich von Beschreibungen der Herrschaftsorganisation, von der Verfassungsgeschichte und der Weitergabe von aktuellen politischen Motiven verpflichteten Geschichtsbildern. Neuere Forschungen widmen sich dem politischen Alltag. Sie fragen etwa: In welchen Lebensbereichen hatte beziehungsweise beanspruchte die Obrigkeit das Recht, Regelungen aufzustellen, durchzusetzen und darüber zu richten? Wie wurde die Herrschaft gerechtfertigt und symbolisiert – durch Tradition, Herrschaftswissen, Beziehungsnetze, Heiratsverhalten, Rituale, Besitz von Liegenschaften, Geld, Vieh, Schriftstücke, Kleidung, Wappen? Wie verwaltete der Landvogt sein Untertanengebiet ökonomisch?⁹ In neuerer Zeit werden die

Mitwirkung der einheimischen Führungsschicht, ihre «Traditionen» und ihre Selbstwahrnehmung in die Betrachtungen miteinbezogen, zum Beispiel bei Arbeiten von Ferdinand Elsener.¹⁰ Manchmal schiesst man aber etwas über das Ziel hinaus, indem fast autonome, selbstbestimmte Landvogteien dargestellt werden, in denen die herrschaftlichen Organe als kaum präsent erscheinen.¹¹ Neben politischen kommen demnach wirtschaftliche, gesellschaftliche und religiöse Aspekte sowie solche der Mentalität zur Sprache. Im Folgenden soll tendenziell die thematische Breite der «überlieferungswürdigen Ereignisse» aufgezeigt werden, wie sie sich in erster Linie ergibt aus dem vom Autor dieses Beitrags jüngst erschlossenen und digital erfassten Aktenbestand im Staatsarchiv Schwyz zu den Landvogteien Gaster samt Weesen und Uznach. Eine vertiefte Darstellung ist nicht beabsichtigt.

Als Quellen beigezogen wurde ausserdem der entsprechende Fundus an Urkunden und Büchern.¹² Zu den Urkunden existieren Zusammenfassungen (Regesten), die Codices umfassen etwa das Landbuch für die Landschaft Gaster von 1564, Urbarien des Spitals zu Uznach 1759/1760, Register der Ratsprotokolle des Kantons Schwyz 1548–1798, Protokolle der Kantongemeinden 1803–1836, der Bezirksgemeinden 1814–1852, die Landratsprotokolle 1815 und die Kantonsratsprotokolle 1815–1821.¹³ Ausserdem liegen gedruckte Bände aus der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen zum Gasterland und zu Glarus vor sowie der Chronik der Grafschaft Uznach von Johann Ulrich Custor (1737–1811).¹⁴

Erwerb der Grafschaft Uznach und des Gasterlandes

Schwyz und Glarus hatten zwischen 1436 und 1469 mit Landrechten, Pfandschaften und Kauf die Herrschaftsrechte über die Grafschaft Uznach und das Gaster gewonnen. Der Erwerb steht im Zusammenhang mit dem alten Zürichkrieg, der um die Erbschaft des letzten, 1436 verstorbenen Grafen von Toggenburg entbrannte.¹⁵ Sie traten damit in die Rechte der früheren Adels Herrschaften ein, übernahmen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, das militärische Aufgebot, Steuern und Zinsen und weitere Rechte.¹⁶ Die Bewohner der beiden Herrschaften hatten hingegen bereits eigene Strukturen geschaffen: Sie besaßen Landsgemeinden, Landräte, Landammänner und Landgerichte.¹⁷ 1437 verliehen die Freiherren von Raron – wohl im

⁸ Siehe Ceschi, *Geschichte Tessin*; Ceschi, *Lombardia / Governanti*; Scaramellini, *Beziehungen*. Die erwähnten Beiträge von Josef Wiget für die neue Schwyzer Kantongeschichte tragen die Arbeitstitel «Platz dem Landvogt» und «Die Schwyzer Landleutegeschlechter mit Landvogteistellen» (vorgesehen als Tabelle für den Serviceteil).

⁹ Zu den finanziellen Grundlagen des Landes Schwyz im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit siehe Landolt, *Finanzen*. Zur ökonomischen Situation in der Gemeinen Herrschaft Sargans im 16. Jahrhundert vgl. Sigg, *Tschudi*.

¹⁰ Vgl. Elsener, *Patriziat*.

¹¹ Siehe Stadler, *Selbstverwaltung*.

¹² Siehe unten das Verzeichnis der ungedruckten Quellen für den Bestand der Gaster samt Weesen und Uznach betreffenden Urkunden und Gültten im Staatsarchiv Schwyz (Signatur: STASZ, Urk.). Die Akten sind zu finden unter: STASZ, Akten 1, 227; 391–400; 467; 469–471.

¹³ STASZ, cod. 305; 415; 615; 1655; 1660; 1876. Siehe auch die Findmittel-Abteilung im Staatsarchiv Schwyz.

¹⁴ Custor, *Chronik*; RQ Gaster; RQ Glarus, Bd. 1–5.

¹⁵ STASZ, Urk. 4 (1437); 499 (1450); 566 (1469); RQ Gaster, Nr. 9 (1438); Nr. 10 (1462); 13 (1519); RQ Glarus, Bd. 1, Nr. 88 (1437, 1469); 89 (1438). Vgl. Illi Martin, *Alter Zürichkrieg*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 22.5.2001, <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8877.php> [Status: 27.9.2010].

¹⁶ Elsener, *Stadtrecht*, S. 71.

¹⁷ Custor, *Chronik*, S. 11–18; Gubser, *Gaster*, S. 550–551, 587; Oberholzer, *Uznach*, S. 36–55.

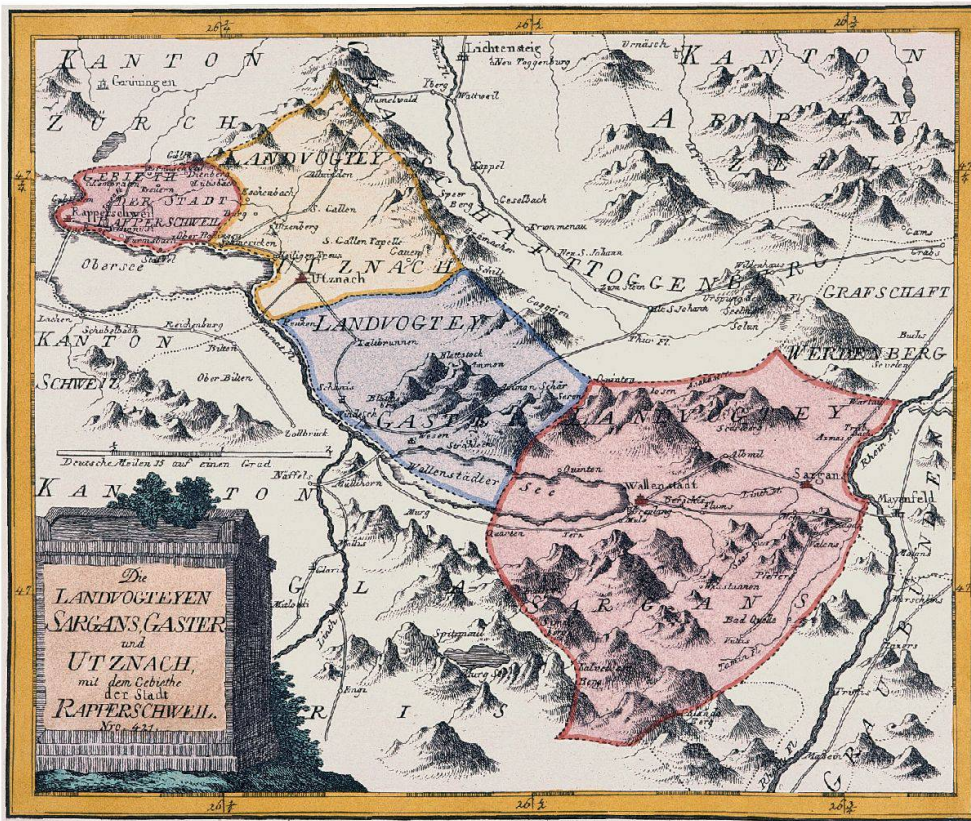


Abb. 2: Karte von Franz Josef Reilly, Wien, um 1790. Das Land Gaster (blau) und die Grafschaft Uznach (gelb) waren von 1438 respektive 1469 bis 1798 eine Gemeinde (gemeinsame) Herrschaft der beiden Orte Schwyz und Glarus. Das Gebiet steigt von der Linthebene (400 m ü. M.) im Westen bis in (vor-)alpine Gegenden im Südosten des Gasterlandes (2101 m ü. M.).

Einvernehmen mit Schwyz – Uznach das Stadtrecht.¹⁸ Die neuen Oberherren bestätigten die bestehenden Freiheiten und Privilegien: Uznach und Gaster standen zum Land Schwyz zunächst in einem der angehörigen Landschaft March durchaus vergleichbaren Verhältnis.¹⁹

1520 erfolgte indes eine markante Veränderung. Schwyz und Glarus betrachteten den Huldigungseid der Gasterländer als Hoheitsrecht und lehnten folgerichtig einen Eid ihrer Landvögte gegenüber dem Gaster ab; sie empfanden sich im frühabsolutistischen Sinne als Obrigkeit.²⁰

Strafbrief von 1532

Die Reformation änderte an der Stellung der treu beim alten Glauben verbliebenen Grafschaft Uznach nichts, wohl aber an der des zum neuen Glauben übergetretenen Gasterlandes. In der Grafschaft Uznach versuchte Pfarrer Jakob Kaiser im neugläubigen Sinn zu wirken, wurde aber 1529 von den Schwyzern gefangen genommen und hingerichtet

– das war der unmittelbare Anlass zum Ersten Kappelerkrieg.²¹ Mit harter Hand führte Schwyz nach dem Zweiten Kappelerkrieg die Rekatholisierung durch und verfasste am 5. Januar und 12. März 1532 Strafbriefe, die die Rechte der Landschaft herabsetzten.²²

¹⁸ Elsener, Stadtrecht, S. 72.

¹⁹ Vgl. Hegner, March.

²⁰ Elsener, Landvogtei, S. 5–13; siehe auch: Wiget, «Platz dem Landvogt», in der neuen Schwyzer Kantonsgeschichte 2011.

²¹ Rey, Kaiser, S. 131–147.

²² STASZ, Akten 1, 391.002, Nr. 18 (5. Januar 1532, Kopien); RQ Gaster, Nr. 17a (12. März 1532, Kopie). Die Anmerkung Elseners (RQ Gaster, Nr. 17, S. 35), dass im Staatsarchiv Schwyz nur jüngere Kopien als diejenigen vom 5. Januar 1532 liegen würden, stimmt nicht. Unter STASZ, Akten 1, 391.002, Nr. 18, befinden sich Abschriften des Exemplars vom 5. Januar 1532 (Abb. 3 und 4). Siehe auch Actensammlung Reformationgeschichte, Bd. 3, Nr. 1265 (Brief vom 5. Januar 1532 aus dem Staatsarchiv Schwyz, von Elsener bei seiner Editionstätigkeit vermisst).

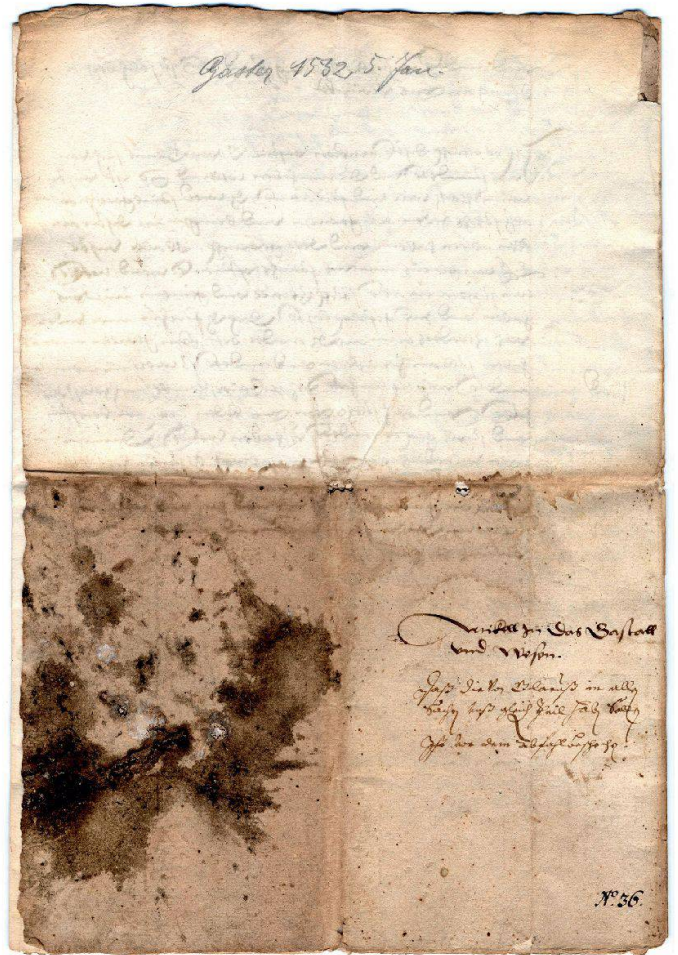
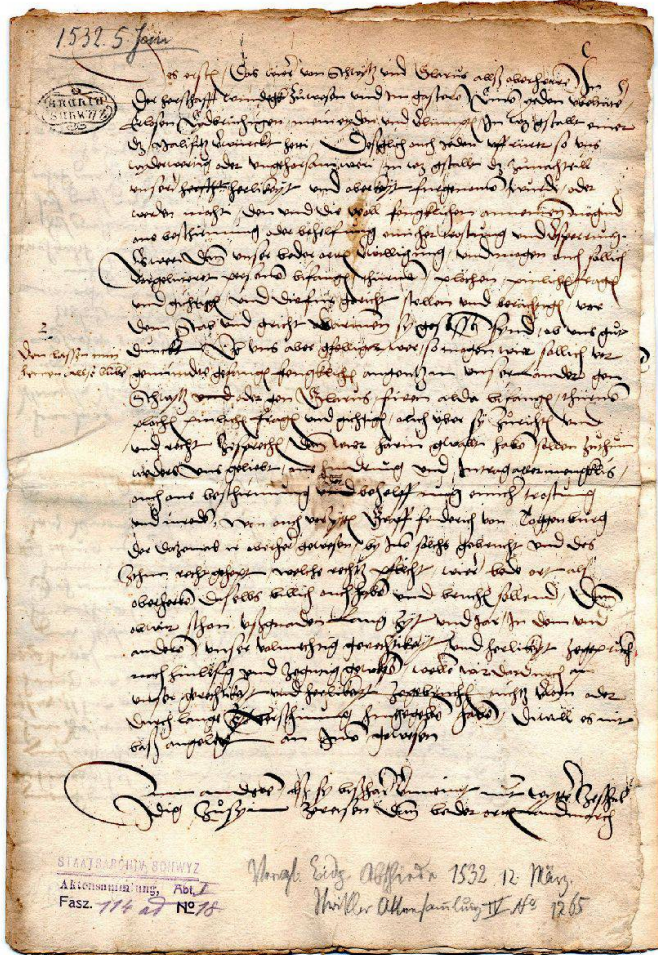


Abb. 3 und 4: Mit harter Hand führte Schwyz nach dem Zweiten Kappeler Krieg 1532 die Rekatholisierung im Gasterland durch und verfasste am 5. Januar und 12. März 1532 Strafbriefe, die die Rechte der Landschaft herabsetzten. Der Strafbrief vom 5. Januar 1532 aus dem Staatsarchiv Schyz stellt eine unsorgfältige Abschrift dar, erkennbar an der unruhigen Schrift und einem grossen Tintenleck auf der Rückseite des Dokuments.

Es lohnt sich, auf ein paar Passagen einzugehen: Zuerst forderten die Oberherren die Rückkehr zum Katholizismus unter Androhung der Todesstrafe. Dann pochten sie auf ihr Recht, Aufrehrer nach ihrem Willen zu verfolgen, verhören und verurteilen. Sie verwiesen dabei ausdrücklich auf das Strafrecht und die -pflicht des früheren Herrn der beiden Untertanengebiete, Graf Friedrich von Toggenburg. Schwyz und Glarus hielten fest, dass sie «*uß gnaden lang zit und jar in dem und anderem unser volmechtig gerechtikeit und herlikeit ze gebruchen nach hinlesig und ze gütig gewesen, welen wier dardurch an unser gerechtikeit nichtz verloren oder durch lange verschinung hingegeben haben.*» Obwohl also

lange Zeit nicht Gebrauch gemacht wurde von allen Herrschaftsrechten, würden sie den Orten nach wie vor zustehen. Auch im militärischen Bereich sollten sich die Leute von Gaster und Weesen wie Untertanen verhalten. Sie hätten einem Aufgebot der Herren an den verordneten Ort und mit der geforderten Anzahl Leute bedingungslos Folge zu leisten. Vorher hätten die Landvogteien geltend gemacht, nur ihre Landesgrenzen sichern zu müssen. Nun sollten sie ihre Hakenbüchsen und grösseres Geschütz den beiden Orten übergeben.

Zudem wurden die Bürger-, Landräte und Landsge- meinden nicht mehr toleriert. Diese wären ein Angriff auf

die Obrigkeit. Die Untertanen sollten sich nicht selbst regieren, sondern regiert werden, zum Beispiel, indem sie Streitfragen vor die Obrigkeit tragen würden. Oder ein Obervogt sollte die Räte und Landsgemeinden beaufsichtigen und der Untervogt aus Schwyz oder Glarus stammen. Wieder erfolgte der Verweis auf die früheren Adelherrschaften (Österreich und Toggenburg). Schwyz und Glarus hätten aus Gutmütigkeit die Landesorgane zugelassen. Die Herrschaftsnachfolge von Stiftungen von Adelsgeschlechtern wurde auch im Fall der Gülten des Klosters Wyden in Weesen, des Stifts Schänis und mehrerer Kirchen betont. Die Freiheitsbriefe des Klosters Weesen sollten ausgehändigt werden. Bei Streit zwischen den Obrigkeiten – hatten diese hier bereits Indizien für Zwistigkeiten? – sollten sich die Untertanen neutral verhalten und helfen, den Konflikt zu schlichten. Die Übertragung von Herrschaftsrechten an die Gemeinden hätte durch schriftlichen und besiegelten Vertrag zu erfolgen. Der Fall – eine Art Erbschaftssteuer – musste wieder bezahlt werden.

Im Ganzen fällt auf: Erstens rechtfertigen die Herren die «Strafen», die eigentlich nichts anderes als die Durchsetzung der vom Adel übernommenen herrschaftlichen Rechte darstellen sollen. Zweitens lassen sich wie auf einer Negativ- – oder in diesem Fall – Positivfolie wohl lange geübte und tolerierte Selbstverwaltungsrechte erkennen in den Bereichen Strafrecht, militärisches Aufgebot, Bewaffnung, Gericht, Rat, Kirche, Pfandbesitz, Befreiung von der Abgabe des Falls und so weiter. Wie aufgewühlt Schwyz und Glarus bei der Abfassung des Schreibens waren, zeigt die uneinheitliche Anrede der «Untertanen»: einmal werden sie mit «*ir*» und «*üch*», ein anderes Mal mit «*si*» (dritte Person Mehrzahl) bezeichnet. Ausserdem ist die Schriftführung sehr unruhig, Umlautzeichen fehlen häufig, und auf der Rückseite befindet sich ein grosser Tintenleck, was alles auf eine unsorgfältige Abfassung des Strafbriefes hinweist.²³

Zweiter Strafbrief 1532

Ein auf dieselbe nachlässige Weise geschriebener, zweiter Strafbrief vom 12. März 1532 ist wohl als Mitteilung der Schwyzer Boten an Glarus zu verstehen und an Herrschaftssymbolik kaum zu übertreffen. Die Gasterländer und Weesener Bücher mit Abschriften von «*recht, ordnungen, statuta und privilegia*» seien vorgelesen worden. Die Mehrheit der Bestimmungen sei abgeändert worden, weil sie für die beiden Orte nachteilig gewesen seien. Und «*ir privilegia, so si von künig und keisern empfangen, die so wider unser ober-*

keit, zerstocken, die sigel darab geschrenzt und sum, so uns hienach nutzlich (...) sin möchten, unversert behalten, ouch die zerstocknen brief und sigel gleicher gestalt gehalten, mit einer bigelegten schrift, wie die daher komen (...); und dz zü imerwährenden gedechtnus beschechen».²⁴ Es wurden also nicht alle Pergamente zerstoichen, so etwa diejenigen nicht, die für die Herren vorteilhaft waren. Alle anderen aber wurden in der beschriebenen Weise behandelt und samt Begleitschreiben, wie es dazu gekommen war, aufbewahrt: damit wurde die neue Rechtslage sehr anschaulich präsentiert. Zu all dem sollten die Leute von Weesen, die sich zuvor Bürger genannt hatten, «*sich furohin nimer mer burger nennen nach schelten lassen, sunders ouch lantlüt*», was auch in ihr Buch geschrieben werden soll. Schwyz und Glarus bestanden vehement auf der Kompetenz zur Rechtsetzung im Gasterland und in Weesen.

«Freiheitsbrief» 1564

1564 erst erhielt das Gasterland samt Weesen wieder ein Land- beziehungsweise Bürgerbuch, blieb aber in geminderten Rechtsverhältnissen.²⁵ In diesem Schreiben von Schwyz erfährt man, dass neben den Schriftstücken die «*panner (...), landtzfendli*» eingezogen worden waren, um den Untertanen ihr Verschulden vor Augen zu führen. Aufgrund «guter Führung» und dem Versprechen ewiger Treue zu ihren Herren wurden diese Machtsymbole einer Delegation von Vertretern der Führungsgruppe von Weesen und Gaster zurückerstattet. Die Freiheitsbriefe waren noch lesbar und die abgeschnittenen Siegel lagen dabei. Schwyz liess «*inen die selben alle under unsers landtzsigel vidimieren*» (abschreiben und obrigkeitlich beglaubigen). Nicht gerüttelt wurde an der unbedingten militärischen Hilfespflicht der Landvogtei für beide Orte. Jedoch sollte sie in Glaubenssachen Schwyz allein gehorsam sein, «*bis sich die von Glarus im glouben mit uns gemeinlich veglichend*». Die Schwyzer behielten sich vor, einen weiteren Abfall vom katholischen Glauben allein zu bestrafen. Pikant dabei ist, dass bei diesen Entwürfen aus dem Staatsarchiv Schwyz die

²³ RQ Gaster, Nr. 17, S. 35 (Anmerkung).

²⁴ STASZ, Abschiede, 1004 (12. März 1532), mit Verweis auf Eidgenössische Abschiede, 404, Regest IV, 1b, Nr. 696; RQ Gaster, Nr. 17b.

²⁵ STASZ, Urk. 1100, 1101, 1102 (3. Januar 1564, Konzepte Gilg Tschudis); STASZ, Akten 1, 391.004, Nr. 35 (3. Januar 1564, Kopien, wohl 18. Jahrhundert); STASZ, cod. 1876; RQ Gaster, Nr. 20, lit. a, c (3. Januar 1564).

Handschrift von Ägidius (Gilg) Tschudi, dem katholischen Glarner Gelehrten, Staatsmann, Landvogt, Geschichtsschreiber und anderes mehr, vorliegt. Der Schwager des Schwyzer Landammanns Christoph Schorno war demnach in Schwyz, und zwar in geheimer Mission gegen seine protestantischen Landsleute. Bezeichnenderweise trägt die Originalurkunde im Ortsarchiv Weesen die Handschrift des Schwyzer Land-schreibers Jost Auf der Maur.²⁶

Zudem war dies ein religionspolitischer Schachzug von Schwyz und katholisch Glarus gegen Zürich und evangelisch Glarus, indem der Sperrriegel in Bezug auf die Verbindung in Richtung Bündnerpässe beziehungsweise eine neugläubige Allianz zwischen Walen- und Zürichsee aufrecht erhalten wurde. Von wirtschaftlicher Bedeutung und dementsprechend umstritten war in Früher Neuzeit das schiffbare Flusssystem in der Linthebene, in welchem der im Spätmittelalter verlandende Tuggenersee noch erkennbar war, sowie die Nutzung des Rietlands (Abb. 6). Dörfer waren getrennte Siedlungseinheiten und kämpften ebenfalls um ihre Nutzungsrechte.²⁷ Hinter konfessionellen Konflikten dürften demnach nicht selten handfeste wirtschaftliche Interessen gesteckt haben. Die Tagsatzung (die Gesandten der sieben unbeteiligten Orte) beschloss am 3. Juli 1564, dass «Glarus allwegen vögt dermaßen (ins Gaster) unnd gen Uznach ordnen, so nützet wider die religion noch die uffgerichteten verträg, so von beyden theylen (Glarus der alten und neuen Religion) angenommen, hantdlen».²⁸ Nur eine Woche nach Ausstellung des «Freiheitsbriefs» 1564 verordneten Untervogt, Räte und Landleute («Untertanen» aus Sicht der Obrigkeit) im Gaster zum Dank eine Wallfahrt nach St. Sebastian in Schänis.²⁹ Evangelisch Glarus sollte die Gasterländer «Freiheiten» erst im Oktober 1572 akzeptieren.³⁰ Ägidius Tschudi erlebte dies nicht

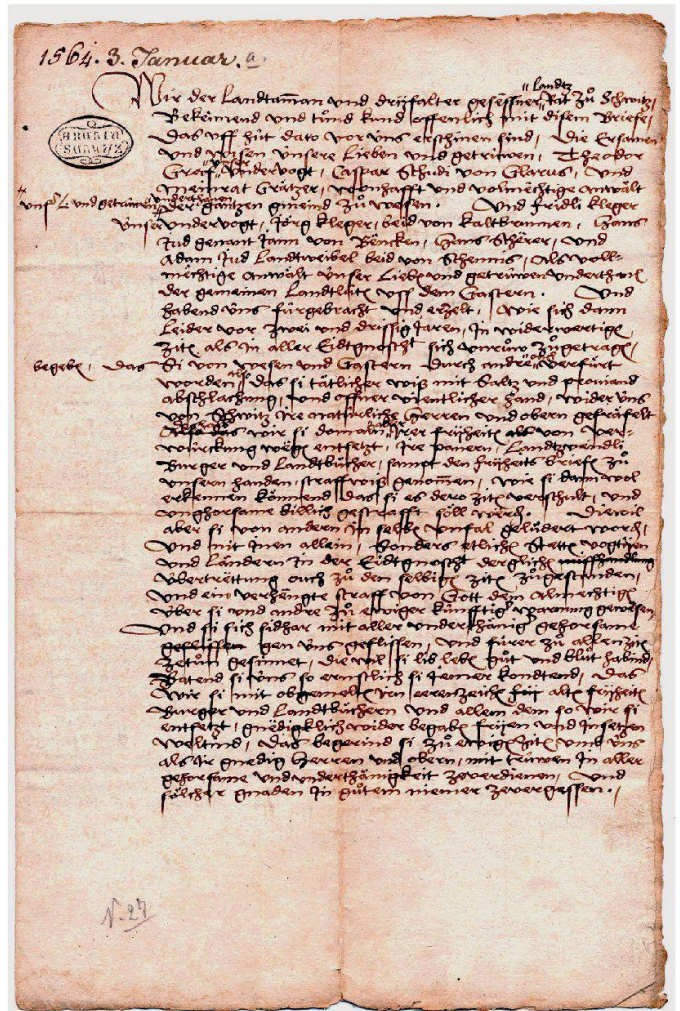


Abb. 5: Dieser Entwurf des Freiheitsbriefs für das Gasterland vom 3. Januar 1564 aus dem Staatsarchiv Schwyz trägt die Handschrift von Ägidius Tschudi, dem katholischen Glarner Gelehrten, Staatsmann, Landvogt und Geschichtsschreiber. Demnach war er – Schwager des Schwyzer Landammanns Christoph Schorno – in Schwyz, und zwar in geheimer Mission gegen seine protestantischen Landsleute.

mehr, er war acht Monate zuvor gestorben. Die Kompetenzen (Freiheiten) zwischen den Herrschaften Schwyz und Glarus und den Landvogteien Uznach und Gaster waren in Früher Neuzeit immer wieder umstritten, was der Umfang der schriftlichen Zeugnisse zeigt.³¹

Aus rund 15 Aktendossiers oder -stücken im Staatsarchiv Schwyz geht hervor, dass die evangelische Konfession eines Glarner Landvogts im Gaster und Uznach zwischen 1562 und 1666 ein Stein des Anstosses war.³² Der Streit war etwa

²⁶ Vgl. Elsener, Rolle.

²⁷ STASZ, Akten 1, 227.005 (1695–1845, Ablösung des Weidgangs auf dem Staffriet); 392.002 (1660–1668); 392.003 (1668–1680); 392.010 (1692–1696). Beispielsweise beklagte sich am 17. August 1660 Zürich bei Schwyz, dass Leute aus Benken 1653 im Riet den Zürcher Viehhüter abgeschafft haben (STASZ, Akten 1, 392.002, Nr. 16).

²⁸ RQ Glarus, Bd. 1, Nr. 119 (3. Juli 1564).

²⁹ RQ Gaster, Nr. 21 (10. Januar 1564).

³⁰ RQ Gaster, Nr. 25 (29. Oktober 1572).

³¹ Siehe dazu unten das Kapitel «Rechtsprechung und Busseneinzug» und die entsprechenden Anmerkungen.

³² STASZ, Akten 1, 391.005 (1582–1591); 391.007 (1619–1641); 391.008 (1643–1739); 395.006 (1665–1673); RQ Glarus, Bd. 1, Nr. 152.

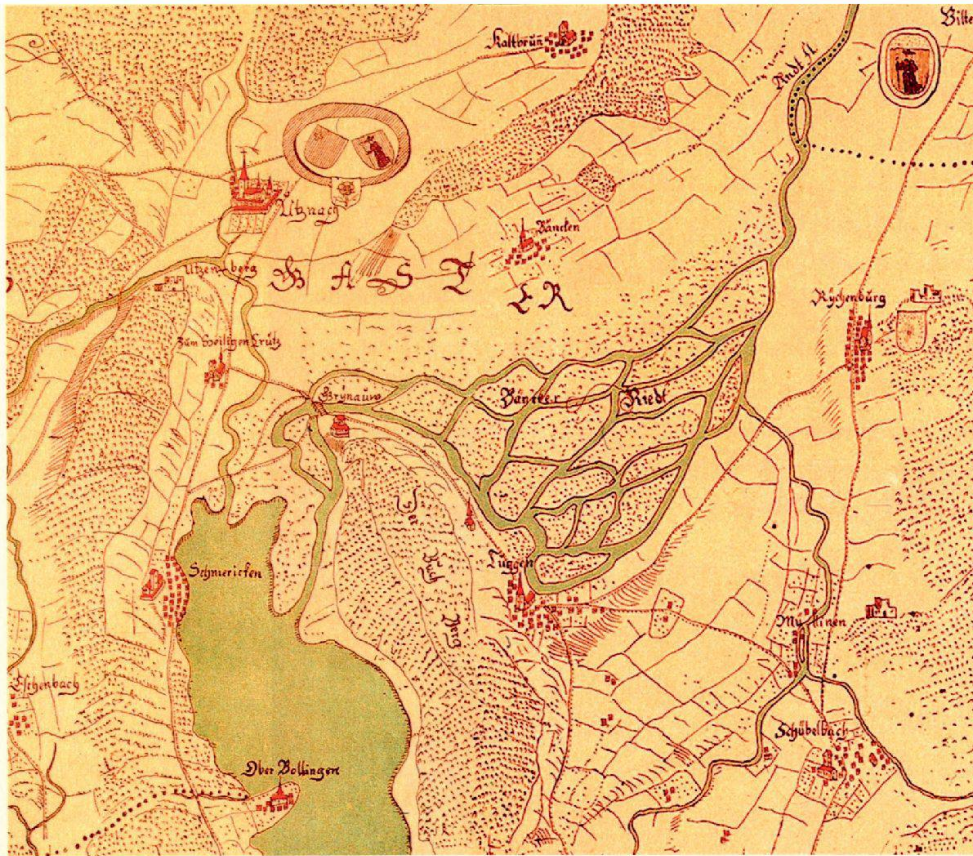


Abb. 6: Zürcher Kantonskarte von Hans Conrad Gyger, 1667. Gemäss diesem Plan bestand das Linthgebiet aus viel Rietland, dessen Nutzung häufig umstritten war, aber auch aus einem die Region nach innen und aussen verbindenden schiffbaren Flusssystem, in welchem der Umfang des spätmittelalterlichen Tuggenersees erkennbar war.

in Einsiedeln, an der Tagsatzung in Baden und an der sogenannten Lachner Konferenz von Schwyz und Glarus ein Thema, meist mit Einbezug von Schiedsorten. 1590 schrieb man aus der March nach Schwyz, ein lutherischer Glarner habe geredet, wenn man ihren lutherischen Landvogt (Freuler) nicht wolle im Gaster aufreiten lassen, wollen sie denselbigen mit ihrem Panner begleiten.³³ 1624 wollten die Landleute von Uznach nicht dem evangelischen Landvogt Wyss huldigen.³⁴ Ein Abkommen von 1638 zwischen den beiden Konfessionsteilen in Glarus sah vor, das die Katholiken die Landvögte in Gaster und Uznach stellen und die Reformierten diejenigen in Werdenberg, wo Glarus ohne einen anderen eidgenössischen Ort regierte.³⁵

Mitbestimmung im kirchlichen Bereich

Die katholische Obrigkeit beanspruchte im kirchlichen Bereich das Vorschlagsrecht der Priester und die Verpflichtung

zum Unterhalt derselben (Kollatur). Dazu existiert im Staatsarchiv Schwyz eine Urkunde von 1502: Rudolf Wichsler von Glarus, Landvogt in der Grafschaft Uznach, präsentiert dem Bischof von Konstanz für die Pfrund der Pfarrkirche Kapell – St. Gallenkappel – den Nikolaus Billiter.³⁶ Für das Gasterland liegen je aus der ersten Hälfte des 17. und des 18. Jahrhunderts eine Korrespondenz zwischen Schwyz und dem Stift Schänis vor sowie Instruktionen hinsichtlich der Pfarrpfründe Uznach.³⁷ Ein Aktenbestand von 1681 beinhaltet einen Streit wegen dem Pfarrherrn von Benken und der

³³ STASZ, Akten 1, 391.005, Nr. 46 (14.6.1590).

³⁴ STASZ, Akten 1, 391.007, Nr. 75, 76, 77, 82 (1624–1626).

³⁵ RQ Glarus, Bd. 1, Nr. 152 (Vertrag vom 11./21. Mai 1638 in Baden).

³⁶ STASZ, Urk. 792 (1502).

³⁷ STASZ, Akten 1, 396.001, Nr. 6–10.

dortigen Kollatur.³⁸ Diese ging 1688 an Schwyz und Glarus über. Zwischen den zwei Orten und dem Stift Schänis waren diese Rechte umstritten.³⁹ Vom 16. bis 18. Jahrhundert beanspruchten Glarus (in diesem Fall an erster Stelle genannt, weil es mehrheitlich evangelisch war) und Schwyz gegenüber Zürich die Ernennung des Pfarrers und die Einsetzung der Pfründe in Russikon.⁴⁰ 1512 hatte der Papst diese Rechte dem Antoniterhaus in Uznach übertragen.⁴¹ Dieses hatte übrigens schon 1471 den Kirchensatz der Pfarrkirche Uznach erworben.⁴² 1498 wurde aber zwischen Schwyz und Glarus und dem Antoniter-Orden eine Abmachung betreffend Verwaltung des Antoniterhauses in Uznach getroffen.⁴³

Die Beispiele zeigen den Willen der Herren, möglichst viele Lebensbereiche zu reglementieren und auch den kirchlichen Bereich mit seinen Leuten und Gütern (Pfründen) zu durchdringen. Die frühneuzeitliche Obrigkeit fürchtete sich vor beziehungsweise drohte mit Gottes Zorn, wenn ihre Leute kein gutes Leben führten, und versuchte dem

³⁸ STASZ, Akten 1, 392.004 (1651–1699).

³⁹ STASZ, Akten 1, 392.005, Nr. 72, 73 (1688); RQ Gaster, Nr. 244 (1461); Nr. 247 (1492); Nr. 251 (um 1600); Nr. 252 (1625); Nr. 257 (1690); Nr. 262 (1781).

⁴⁰ STASZ, Urk. 987 (1536); STASZ, Akten 1, 400.001, Nr. 1; RQ Glarus, Bd. 1, Nr. 188. Vgl. Schubiger, Antonier; Stauber, Kollatur.

⁴¹ Schubiger, Antonier, S. 281–284 (Nr. 41).

⁴² STASZ, Urk. 580 (1471); Schubiger, Antonier, S. 251–258 (Nr. 22–23).

⁴³ STASZ, Urk. 712 (1498); Schubiger, Antonier, S. 273–274 (Nr. 37). Siehe auch im Anhang Dokument I (Klage, dass die beiden Schirmorte die Güter des Uznacher Antoniterhauses «verfressen thüend») und Anm. 263, 271 in: «Der Dorfbrand von Schwyz 1642 und der Wiederaufbau des Fleckens – Katastrophenbewältigung in der Frühen Neuzeit» von Oliver Landolt in diesem Band.

⁴⁴ RQ Gaster, Nr. 25.

⁴⁵ STASZ, Urk. 1137; 1138; STASZ, Akten 1, 391.001 (Abschriften); 391.006, Nr. 63 (1605); 391.008, Nr. 87, 88, 96; 392.001, Nr. 3–6, 9, 10; 394.008, Nr. 388; 394.010, Nr. 385, 386; 395.003, Nr. 45, 50; 395.004, Nr. 66; 395.005 (1649–1661); 396.001, Nr. 14, 15; 397.001, Nr. 4, 11; 397.003, Nr. 32, 33, 35; 398.006, Nr. 98, 100, 101; RQ Gaster, Nr. 20 (1564); Nr. 25 (1572); Nr. 32 (1614); Nr. 33 (1614); Nr. 39 (1644); Nr. 41 (1651); Nr. 42 (1652); Nr. 43 (1652); Nr. 55 (1672); Nr. 61 (1686); Nr. 70 (1696); Nr. 137 (1789).

⁴⁶ RQ Gaster, Nr. 22, Art. 12; Nr. 314, Art. 19; STASZ, cod. 1876, Art. 12.

⁴⁷ Vgl. zu den Quellen oben Anm. 15. Siehe: Wiget, «Platz dem Landvogt», in der neuen Schwyzer Kantongeschichte 2011.

durch Vorschriften vorzubeugen. Die Allgegenwart Gottes, welcher gleichsam vom Kirchturm herunter schaut, war sozusagen ein Mittel zur Disziplinierung des Volkes (sogenannte Sozialdisziplinierung).

Rechtssprechung und Busseneinzug

Im «Freiheitsbrief» von 1564 wurden weitere Streitpunkte zwischen Schwyz und dem Gasterland einerseits und protestantisch Glarus andererseits angesprochen. Man einigte sich auf die hergebrachte Ordnung, dass die Obrigkeit bei Malefizsachen (Kriminalgerichtsangelegenheiten), die mit Bussen bestraft werden, diese einnehmen darf. Die Bussen für Übertretungen (sogenannte Strafen und Frevel) gehörten aber nur zur Hälfte beiden Orten; auf den Rest hatte das Land, also die Untertanen, Anspruch. Den Entscheid, ob eine Sache malefizisch sei oder nicht, durften die Räte oder Gerichte in Weesen und im Gaster nur im Beisein von Gesandten der Orte oder Landvögten treffen. Umgekehrt waren die Kosten aus Malefizangelegenheiten immer wieder ein Streitpunkt. Der Weiterzug eines Urteils (Appellation) an die Orte Schwyz und Glarus sollte wegfallen, was Gaster und Weesen gefordert hatten, aber Glarus zunächst bekämpft hatte.⁴⁴ 1572, 1605, 1614, 1669 und 1709 und später wurde dieses Abkommen von Schwyz oder Glarus bestätigt beziehungsweise erläutert.⁴⁵ Es wurde sinngemäss ins Land- und Bürgerbuch der Vogteien aufgenommen.⁴⁶ Die Rechtssprechungsbefugnisse und der Busseneinzug waren demnach von 1564 bis 1789 Gegenstand von Verhandlungen zwischen «oben» und «unten», ein Indiz dafür, dass sich die Parteien nicht immer daran hielten.

Landvogteien Gaster und Uznach als Kapitalanlagen

Finanzielle Aspekte spielten beim Erwerb und der Verwaltung von Landvogteien eine grosse Rolle. Für die Pfandschaft auf die Grafschaft Uznach brachten Schwyz und Glarus von 1437 bis 1440 2763 Gulden auf und für den Kauf 1469 nochmals 550 Gulden, also gesamthaft 3313 Gulden. Die beiden Orte wandten ferner 1438 3000 Gulden für jene auf Windegg, das Gaster, Weesen und Walenstadt auf. Die Kauf- und Pfandpolitik des Hauses Österreich im 14. und 15. Jahrhundert diente den Schwyzern und Glarnerern als Anschauungsunterricht.⁴⁷

Die Kredite verschaffte sich Schwyz über die Stadt Bern auf dem Finanzplatz Basel; die alten Beziehungen

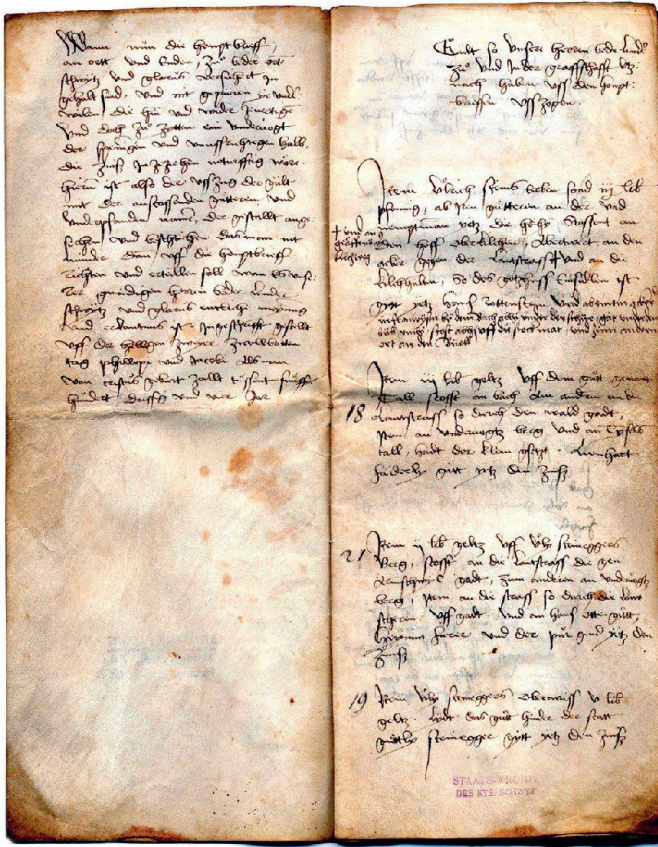


Abb. 7: Im Staatsarchiv Schwyz befindet sich eine Abschrift von 1534 eines Gültrödels (eine Art Hypozins-Verzeichnis) für die Grafschaft Uznach, dessen Original die Herrschaften Schwyz und Glarus besessen hatten. Die Kopie wurde angefertigt für den Fall, dass der Untervogt, der meist der einheimischen Führungsgruppe angehörte, bei den Streitbaren die Zinsen einziehen musste.

der Schwyzer zu Bern mögen für diese Transaktionen ausschlaggebend gewesen sein. Der Kreditmarkt in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft funktionierte.⁴⁸

Im Staatsarchiv Schwyz existiert eine Abschrift von 1534 von zwei Original-Gültrödeln (eine Art Hypozins-Verzeichnisse) in Schwyz und Glarus für die Grafschaft Uznach für den Fall, dass der Untervogt bei den Streitbaren und Unaufrechten die Zinsen einziehen muss (Abb. 7).⁴⁹ Es handelt sich um eine 15-seitige Liste der Zinsbeträge, der Pfandgüter und der anstossenden Liegenschaften sowie der Zinspflichtigen. Die Sache ist *«dergestalt angesehen und beschähen das man nit richten und erteillen soll wan es unserer*

gnädigen herren bede lender Schwytz und Glarus entliche meynung und erkantnus ist.» Die beiden Länderorte diskutieren darüber also nicht, es ist ihnen damit ernst.

Untertanengebiete sind eine Kapitalanlage. In der Urkunden- und Gültensammlung des Staatsarchivs Schwyz finden sich zwischen 1463 und 1695 eine Reihe von Schuldbriefen auf Gasterländer und Uzner Gütern, wobei Letztere sehr stark überwiegen.⁵⁰ Weitaus am meisten Schuldbriefe wurden zwischen 1470 und 1550 errichtet. Fast immer siegelte der jeweilige Ammann von Uznach, also ein «Untertan». Als Gläubiger treten «Untervogt-Geschlechter» auf (Schubinger, Püttinger, Kleger, Müller, Rugg), und zwar sehr häufig im Namen der Länder Schwyz und Glarus. Die Pfänder verteilen sich über die ganze Grafschaft Uznach. Allein aus den Jahren 1517/18 sind 14 Gülten für den Untervogt und damit für die zwei Länderorte im Staatsarchiv erhalten: Der Kredit beläuft sich auf 860 Pfund Haller (430 Gulden). Die Höhe der einzelnen Grundpfänder bewegt sich zwischen 20 und 160 Pfund Haller. Die Gesamtkreditsumme der in Schwyz liegenden Gülten beträgt – als Annäherungswert – 4140 Pfund Haller, also 2070 Gulden. Zur Erinnerung: für den Erwerb des Pfandes Grafschaft Uznach wurden rund 3300 Gulden aufgewendet. Es war also viel Geld im Spiel.

Die Kreditvergabe war für die Obrigkeit – und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten für die einheimische Oberschicht – ein Machtinstrument. Man schaffte personelle Abhängigkeiten und hatte eine gute Rendite, bei rund 5% Zins. Vor allem in den ersten 100 Jahren nach dem Erwerb der Grafschaft Uznach wurde durch die Herren vergleichsweise intensiv in Liegenschaften investiert. Eine These dafür ist, dass die zwei Länder bestehende Rechtsverhältnisse und Schuldbriefe von den Adelherrschaften übernehmen konnten und die Briefe dann unter ihrem Namen neu ausstellten.⁵¹ Offen bleibt, warum vom Gasterland

⁴⁸ Wiget, Bern. Vgl. etwa auch die Literatur bei Landolt, Finanzen.

⁴⁹ STASZ, Akten 1, 397.001, Nr. 2. Zur Frage, warum schriftliche Dokumente in einer schriftarmen Zeit angefertigt wurden, ist der Passus in dieser Quelle interessant, dass es sich sonst nicht gebühre, Abschriften zu erstellen.

⁵⁰ Vgl. unten STASZ, Urk. (Liste der ungedruckten Quellen) und die Recherche-Website: Kanton Schwyz – Amt für Kultur, <http://staweb.sz.ch>, STASZ – Hauptarchiv [Status: 24.9.2010].

⁵¹ Dieser These müsste im Rahmen einer weiterführenden Forschung nachgegangen werden.

Abb. 8: Nach einem Kupferstich, Zentralbibliothek Zürich, Johann Melchior Füsslin, um 1718. Der sagenhafte Uznaberg wird in dieser Darstellung von zirka 1718 als das böse Raubhaus des Grafen von Toggenburg bezeichnet, welches 1268 von den Zürchern auf wunderbare Weise eingenommen und zerstört worden sei. Um 1500 wurde für Schwyz und Glarus mehrfach Besitz in der Grafschaft Uznach durch ihren dortigen Landvogt verliehen, zum Beispiel 1491 durch Heinrich Fläckli von Schwyz der Hof Diemberg am Uznacherberg «ob burg gelegen», ein Indiz dafür, dass Besitz vom Adel übernommen wurde.



fast keine Schuldbriefe in Schwyz überliefert sind, auch aus der Zeit vor der Reformation nicht.⁵²

Ausserdem verleihen um 1500 Schwyz und Glarus mehrfach Besitz in der Grafschaft Uznach durch ihren dortigen Landvogt, zum Beispiel 1491 durch Heinrich Fläckli von Schwyz den Hof Diemberg am Uznacherberg «ob burg

gelegten», ein Indiz dafür, dass Besitz vom Adel übernommen wurde.⁵³

Alpnutzung

Überdies befassten sich Herrschaft und «Untertanen» mit Alpbesitz:⁵⁴ 1503 verbriefte Jost Müller, Untervogt zu Uznach, im Namen von Schwyz und Glarus den Kauf der Alp Bon, Eigentum der Kinder des verstorbenen Heinrich Schubinger, Ammanns von Uznach, um rund 400 Pfund Haller an das Kloster Rüti.⁵⁵ 1541 entschieden die beiden Orte über umstrittene Holzhaurechte auf dieser Alp.⁵⁶ 1621 vermittelten und siegelten die Herrschaften im Streit um Ankenkauf zwischen Stadt und Landschaft Uznach.⁵⁷ Um 1785 erliess Schwyz Instruktion nach Uznach zur Verleihung von Weesner Alpen an Glarner.⁵⁸

Hüben wie drüben machte die Nutzungsweise der Allmenden (selbst im Rietland) beziehungsweise Alpen in Früher Neuzeit eine ähnlich Entwicklung durch, wie sie bereits der Rechtshistoriker Ferdinand Elsener überzeugend darlegte.⁵⁹ Artikel 116 des Gasterländer Landbuchs von 1564 beinhaltet, dass jede Genossame die Allmenden nach alter Gewohnheit nutze.⁶⁰ Dies bedeutete in erster Linie, dass die Realnutzung (zum Beispiel die Herstellung und der Verkauf

⁵² Dazu müsste etwa die Überlieferungssituation im Landesarchiv Glarus analysiert werden.

⁵³ STASZ, Urk. 686 (1491).

⁵⁴ RQ Gaster, Nr. 278 (1794); Elsener, Patriziat, S. 76–82.

⁵⁵ STASZ, Urk. 806 (1503).

⁵⁶ STASZ, Urk. 1002 (1541); seltsamerweise wird in dieser mit 1541 datierten Kopie eines Spruchbriefs von Amtspersonen und Rechten des Klosters Rüti gesprochen, obwohl dieses 1525 aufgehoben worden ist.

⁵⁷ STASZ, Urk. 1283 (1621).

⁵⁸ STASZ, Akten 1, 399.001, Nr. 16. Ausserdem ging es bei diesen Schwyzer Instruktionen um zerfallende Stadtmauern in Uznach und ums Kloster Sion in Uetliburg, heute in der Gemeinde Gommiswald liegend.

⁵⁹ Elsener, Patriziat, S. 76–82.

⁶⁰ Zur Verwandtschaft des Gasterländer Landbuchs 1564 mit dem glarnerischen und zur Redaktion Ägidius Tschudis vgl. Elsener, Tschudi.

von Anken, Ziger, Käse und Molken) gesichert und die Bar-nutzung (etwa das Veräussern respektive Versteigern von Alpteilen der Gemeindealpen) ausgeschlossen werden sollte.⁶¹ Ausserdem verloren mit der Zeit Alpenossen mit geringen Alprechten die Zugehörigkeit zur Genossame. Diese löste die Rechte zu einem Schätzungswert ab. Daraus entwickelte sich beispielsweise in Amden zum einen der bäuerliche «Hintersässe», der kein Grossvieh besass und keinen Nutzen aus den grossen Alpen ziehen konnte. Dieser Entzug der Existenzgrundlage führte zu häufigen Klagen bei Schwyz und Glarus.⁶² Zum anderen hatte dies zur Folge, dass immer weniger Bauern mit immer grösserem Viehbestand (Kühen, Schafen) einen Mehrnutzen von den Allmenden und Alpen zogen.⁶³ Verstärkt wurde die Ausbildung einer immer kleiner werdenden Oberschicht, diese «Privatisierung» des Alpbesitzes, durch die Bemessung des Stimmrechts bei Genossenschaftsalpen nach Stössen (einem Mass für die gesömmerte Grossvieheinheit, bei der das Grossvieh mehr zählt als das Kleinvieh, wobei für jede Alp die Anzahl Stösse festgelegt wird) und nicht nach Köpfen der Alp-genossen.⁶⁴ Eine vergleichbare Entwicklung gab es im Glarnerland.⁶⁵ Solche gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Spannungen und Abgrenzungen waren keine Frage der Verfassung beziehungsweise des Status als vollberechtigter eidgenössischer Ort oder Landvogtei. Eine Aristokratisierung fand hier wie dort in verschiedenen Lebensbereichen statt.

Auslöser hierfür war insbesondere die alpwirtschaftliche Konjunktur im 16. und 17. Jahrhundert: der Italienhandel mit Zuchtvieh (Jungvieh), vor allem mit Pferden, blühte, wovon in erster Linie die Führungsgruppen profitierten.⁶⁶

Erwerbsquellen bildeten in dieser Region neben den Alpen die Gewässer: Schon 1479 waren die Fischenzen zu Grinau den beiden Orten Schwyz und Glarus, der Schneggenberg dagegen denen von Schmerikon, zugesprochen worden. Siegler war Vogt Auf der Maur von Schwyz.⁶⁷ Bei den sogenannten Lachner Konferenzen von Schwyz und Glarus ging es etwa um die Förderung der Schifffahrt in der oberen Linth, um die Regelung des Immi (Getreidehohlmass, obrigkeitliches Gebührenmass für den öffentlichen Getreidehandel),⁶⁸ das Abzugsrecht (eine Steuer für auswärtige Erben von Besitz in der Landvogtei) und die Bestätigung der Freiheiten und Gerichtsrechte gemäss Landbuch.⁶⁹ Im benachbarten Untertanengebiet Sargans berechnete die Verpachtung von Fischereirechten den Vogt zum Bezug von 400 Pfund Fischen.⁷⁰ Fast bei jeder wirtschaftlichen Nutzung (Fischerei, Land- und Alpwirtschaft, Verkehr auf Seen und Flüssen) wirkte die Obrigkeit mit, durch eigene Nutzungsrechte, Pachtzinsen, Zölle und Abgaben-Bezüge.⁷¹

Auf der Ausgabenseite standen die Auflagen, eine Abgabe des Landvogts und der Gesandten in den Kasten (die Staatskasse) und die Landleute in Schwyz und Glarus für die Übernahme des Amts. 1449 rechneten die beiden

⁶¹ Elsener erwähnt verschiedene Gasterländer Rechtsquellen, in denen Vorschriften für die Alpenossen über die Einschränkung des Verkaufs von Alpteilen an Auswärtige und über das sogenannte Zugrecht der Genossen aufgestellt wurden. Siehe Alpsatzung von Siez (Weisstannental) 1518 (RQ Gaster, Nr. 12, S. 21, Zeilen (Z.) 17–20); Art. 150–151 des Gasterländer Landbuchs 1564 (RQ Gaster, Nr. 22, S. 82–83); Verordnung von 1726 (RQ Gaster, Nr. 95, S. 172, Z. 16–19); Alpsatzung der Schäniser Stiftsalpen Lauwi und Sardens (Weisstannental) 1615 (RQ Gaster, Nr. 169, S. 267, Z. 28–32); Amdener Alpordnung 1734 (RQ Gaster, Nr. 275, S. 393, Z. 31–36, S. 394, Z. 1–5); Alpsatzung von Oberkäsern 1548 (RQ Gaster, Nr. 312, S. 425, Z. 1–19). Vgl. auch Gmür, Rechtsgeschichte, S. 281; Hösli, Alpwirtschaft, S. 171, 173. Das Zugrecht oder Näherrecht ist ein Anrecht bestimmter nahestehender Personen (z.B. Verwandte, Nachbarn, Herren) auf ein Gut für den Fall der Vererbung oder Veräusserung. Seit dem Mittelalter wurde das Zugrecht europaweit zugunsten der Freiheit des Eigentümers zurückgedrängt. Vgl. Köbler Gerhard, Näherrecht, in: Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte, Version vom 12.11.2003, <http://www.koeblergerhard.de/zwergm-r.htm> [Status: 25.9.2010].

⁶² Gmür, Rechtsgeschichte, S. 228.

⁶³ RQ Gaster, Nr. 213 (Amdener Alpprozess, 1597); Nr. 268, S. 386, Z. 19–21 (Spruchbrief Alpnutzung, 1594); Nr. 272, S. 389, Z. 5–2

(Minderaltschen, 1657); Nr. 278 (Nutzung der Gemeindealpen, 1794); Nr. 312, S. 426, Z. 38–40 (Oberkäsern, 1548).

⁶⁴ RQ Gaster, Nr. 312, S. 426, Z. 17–20 (Alpsatzung Oberkäsern, 1548).

⁶⁵ Hösli, Alpwirtschaft, S. 158–159, 167.

⁶⁶ RQ Gaster, Nr. 312, S. 427, Z. 3–5 (Alpsatzung Oberkäsern, 1548); Elsener, Patriziat, S. 77–79 (mit Forderungen aus Pferdlieferungen von Kaufleuten aus Uznach und Gaster an Herzogin Bona von Mailand, 1477); Gmür, Rechtsgeschichte, S. 229; Hösli, Alpwirtschaft, S. 141–174. Siehe unten das Kapitel «Ländliche Oberschicht».

⁶⁷ STASZ, Urk. 618 (1479).

⁶⁸ Dubler Anne-Marie, Immi, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 22.1.2008, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D27485.php> [Status: 25.9.2010].

⁶⁹ STASZ, Akten 1, 395.003, Nr. 50; 396.001, Nr. 14, 15. Siehe zu den Lachner Konferenzen auch: Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede.

⁷⁰ Sigg, Tschudi, S. 51.

⁷¹ STASZ, Urk. 566 (Aufzählung der Rechte der beiden Länder Schwyz und Glarus in der Grafschaft Uznach, 1469). Siehe Landolt, Finanzen, S. 83.

Landvögte, der Schwyzer Jost Ospenthal für das Gaster und der Glarner Heinrich Wüest für Uznach, über die letzten beiden Jahre ab. Es ergab sich ein Überschuss von 217 Pfund für beide Orte, was bei Investitionen von 6000 Gulden bis zu diesem Zeitpunkt wenig ist.⁷² 1678 hatte der Landvogt im Gaster 250 Gulden in die Kasse und 500 für die Mitlandleute auszugeben. Für die Grafschaft Uznach waren 204 Gulden Auflage für das Zeughaus aufzuwerfen. Im Vergleich mit anderen Vogteien waren dies kleinere Beträge. Katastrophenereignisse belasteten sowohl Herrschaften als auch «Untertanen» trotz eidgenössischer Unterstützung. Die Schadenssumme nach der grossen Uznacher Feuersbrunst 1762 betrug rund 200'000 Gulden.⁷³ Leisten konnten sich Landvogtei-Ämter nur Leute von der Mittelschicht an aufwärts, und das Eintreiben der geschuldeten Beträge war nicht einfach. Korruption wird vorgekommen sein, sowohl auf Seiten der Herrschaft als auch bei den führenden Geschlechtern in den Untertanengebieten.⁷⁴

⁷² Landolt, Finanzen, S. 83.

⁷³ STASZ, Akten 1, 398.002 (Korrespondenz zwischen Schwyz, Glarus, Bern, Zürich, Luzern und Uznach zur Uznacher Feuersbrunst, zum Schadeninventar und zur Brandsteuerverteilung); 398.006, Nr. 98, 100, 101; 400.004 (Schriftwechsel zwischen Schwyz, Glarus, einer Kommission und dem Landschreiber in Uznach zu Bau und Kosten des Spitalgebäudes). Beim Dorfbrand von Schwyz leisteten die beiden Landvogteien recht grosse Hilfe: das Gasterland mit (je nach Quelle) 400–525 Gulden und einem Klagschreiben, die Stadt Weesen mit rund 52 Gulden, die Bürger und Landleute der Grafschaft Uznach mit 320 Gulden, die Stadt Uznach mit 101 Gulden und die Landschaft Uznach mit 125 Gulden. Vgl. die Tabelle «Auswärtige Hilfeleistungen» im Anhang des Beitrags «Der Dorfbrand von Schwyz 1642 und der Wiederaufbau des Fleckens – Katastrophenbewältigung in der Frühen Neuzeit» von Oliver Landolt in diesem Band.

⁷⁴ Vgl. Wiget, «Platz dem Landvogt», in der neuen Schwyzer Kantonsgeschichte 2011.

⁷⁵ Im Veltlin (Scaramelli, Beziehungen, S. 168–169) wurde der herrschaftliche Besitz (Felder, Wiesen, Wälder, Häuser, Kredite) 1797 enteignet.

⁷⁶ STASZ, Akten 1, 393.010 (1754–1758, Korrespondenz zwischen Schwyz, Glarus und dem Untervogt im Gaster zum Abzug sowie zur Vergantung von Weesner Gütern des Landvogts Baron von Betschart an reformierte Glarner). Vgl. Wiget, «Platz dem Landvogt», in der neuen Schwyzer Kantonsgeschichte 2011.

⁷⁷ Siehe oben das Kapitel: «Landvogteien Gaster und Uznach als Kapitalanlagen»; Elsener, Patriziat, S. 73–74; Elsener, Rolle, S. 26, Anm. 17.

⁷⁸ Elsener, Patriziat, S. 72, 75, 82–84. So waren z.B. die Bachmann von Benken Ahnen der Näfeler Offiziersfamilie. Johann Georg Bachmann von Benken, der sich von der Leibeigenschaft vom Stift Schänis losgekauft hatte, heiratete eine Enkelin des Palastbauers Freuler von Näfels und wurde 1684 katholischer Landammann von Glarus.

Dem Schicksal dieses Schwyzer und Glarner Besitzes nach dem Untergang der alten Eidgenossenschaft wurde nicht weiter nachgegangen.⁷⁵ Betroffen davon war nicht nur die Herrschaft, sondern auch die einheimische Oberschicht, die Kirchen, Gemeinden, ebenso die Bauern, Handwerker und Händler.

Präsenz der Landvögte

In Uznach und Gaster kamen als Landvögte auch Landleute der Mittelschicht zum Zug: Abegg, Dettling, Imlig, Kennel, Märchy, Marty, Mettler, Reichlin, Schmidig, Schnüriger oder Schreiber, Männer aus allen Vierteln des Landes Schwyz. Die Landvögte residierten nicht in den Vogteien, sondern begaben sich nach Bedarf an Ort und Stelle. In Uznach hatte das Antoniusspital für ihre Unterkunft und Verpflegung aufzukommen, so wie es auch die Herren des Syndikats, der Oberbehörde der Uznach und Gaster regierenden Orte, zu beherbergen hatte. Im Pachtvertrag des Spitals zu Uznach wurde festgehalten, dass ein Landvogt sich nicht mehr als achtzehn Wochen im Spital aufhalten dürfe und seine Tätigkeit danach richten möge. Daraus ergibt sich, dass ein jeweiliger Landvogt rund einen Drittel seiner Jahreszeit für die Verwaltung der Vogtei aufwenden musste. Im Gaster treten Schänis, als Hauptort, und Weesen als Stätten obrigkeitlichen Handelns hervor. Die reale Macht von Schwyz und Glarus war also begrenzt, der Landvogt hatte keinen Beamtenstab, er war auf die lokalen Eliten angewiesen. Immerhin hatte etwa der Schwyzer Landvogt ein Beziehungsnetz mit Schwyzern vor Ort, zum Beispiel mit den Betschart, Schreiber in Weesen, Beteiligte am Transit, zeitweise Schlossherren auf der Grinau. Zu diesem Netzwerk gehörten auch das Kloster Einsiedeln mit seinem Besitz in Kaltbrunn und das unter der Kastvogtei der regierenden Orte stehende adelige Damenstift Schänis.⁷⁶

Ländliche Oberschicht

Unter der Delegation zur Wiedererlangung der «Freiheiten» 1564 befanden sich ein Glarner (ein «Schudy»), zwei «Untervögte» und ein Landweibel. Ferdinand Elsener identifizierte die anwesenden Geschlechter Kleger, Jud und Gmür als ländliche Oberschicht aus den Vogteien.⁷⁷ Bis 1798 rekrutierten sich die Untervögte im Gaster aus bloss sieben Grossbauern-Familien, die zum Teil mit der Führungsgruppe in Schwyz und Glarus verwandtschaftlich verbunden waren.⁷⁸ Damit wurden die Standesunterschiede



Abb. 9: Diese Wappenscheibe von 1608 zeigt den Landesfähnrich, Schiffsmeister und späteren Untervogt Daniel Zaner. Auf der Landesfahne des Gasterlandes sind der Kyburger Doppellöwe und der heilige Sebastian, der Landespatron, zu sehen.

abtemperiert. Ihre Kompetenzen fussten *de jure* auf dem Landbuch von Gaster 1564, wobei sich die Herrschaft das Recht auf Ämterbesetzung bis 1798 wahrte,⁷⁹ *de facto* auf Besitz und Wohlstand, planmässige Heiraten, der Verfügbarkeit von Zeit für die Ämterausübung, Amtserfahrung in der Familie und einem Leben in Seelsorge, Schule und Wissenschaft.⁸⁰ Diese «Untertanen»-Führungsgruppen standen zwischen der Herrschaft und der Masse der Mitlandleute: Als Untervögte, Landschreiber und Hofammänner waren sie der Ersteren verantwortlich und von dieser eingesetzt, aber als hohe Beamte der Landschaft und des Dorfs Repräsentanten der «Untertanen» gegenüber den Orten Schwyz



Abb. 10: Zweite Seite des Urteilbuches des Gerichts Weesen, begonnen am 28. Mai 1728. Auch Schriftstücke waren Statussymbole der ländlichen Oberschicht.

⁷⁹ Elsener, Patriziat, S. 90. Das Landbuch 1564 (STASZ, cod. 1876) legt folgende Zuständigkeiten des Gasterlandes fest (Auswahl): Eidleistung, Zivilrecht (Eherecht, Erbgang, Bürgerrecht, Bevogtigung, Schuldenrecht, Handelsrecht, Wegrecht), Strafrecht, Gerichtsverfahren, politische Rechte (Dorfgemeinden-Selbstverwaltung, Frau im Rechtsstand ihres Gatten), eigene militärische Mannschaft und Fähnlein, Befragung der Untertanen durch Obrigkeiten (Auszug in den Krieg). Zwei besondere Regelungen seien genannt: Art. 113 bestimmt, was man einer Dirne für ihr Kindbett schuldig sei, Art. 124, was man für den Abschuss von Wölfen, Bären und Luchsen gebe.

⁸⁰ Elsener, Patriziat, S. 84–90. Bei Elsener, Patriziat, Anm. 47, heisst es: Im 18. Jahrhundert hätten alle Hofrichter von Kaltbrunn ihren Namen schreiben können. Nicht mehr bei allen Kaltbrunner Gemeinderäten im 19. Jahrhundert sei dies der Fall gewesen.

und Glarus.⁸¹ Ihr Selbstverständnis war durchaus ein aristokratisches, wie ihre Häuser, Herrschaftssymbole (Landesfahnen, Wappenscheiben, repräsentative Urteilsbücher) und ihre Verwaltungssitze (zum Beispiel das Rathaus in Schänis) zeigen. Die zweite Garde bildeten etwa die Geschlechter Zweifel, Wilhelm, Rüttiner, Glaus, Hager, Brendli, Lügstenmann, Eberhard, Jud und Zanner. Nach 1798 waren die früheren bäuerlichen Amtsgeschlechter (zum Beispiel die Gmür) neben den Stadtbürgern die ersten Beamten und Politiker des neuen Kantons St. Gallen.⁸²

1798 erhielten Uznach und Gaster Befreiungsurkunden.⁸³ Die Gasterländer wünschten, mit Uznach, March und Rapperswil einen eigenen Kanton, den sogenannten Kanton unter dem Walensee, zu gründen. Das Gebiet wurde dann jedoch dem helvetischen Kanton Linth einverleibt.⁸⁴ Die Landschaft Uznach erörterte 1802 die Frage eines Zusammengehens mit ehemaligen Untertanenländern oder eines Anschlusses an Schwyz.⁸⁵ 1803 teilte Napoleon die beiden früheren Vogteien Gaster und Uznach dem neu geschaffenen Kanton St. Gallen zu. Das Gasterland bedauerte dies nicht sehr. Uznach aber suchte um 1814 den Anschluss an Schwyz, welches diesem Ansinnen nicht abgeneigt war.⁸⁶ Doch die grosse Politik – auch ohne Napoleon – wollte es anders.



Abb. 11: Das Rathaus Schänis war in Früher Neuzeit Sitz der Verwaltung des Landes Gaster und Wohnung des Landweibels. Es wurde 1613 nach dem Dorfbrand neu erstellt und zuletzt 1937 umgestaltet.

⁸¹ Elsener, Patriziat, S. 91.

⁸² Beispiele dafür sind: Josef Gmür (1821–1882), Sohn des Gallus, Gemeindeammanns von Amden, war Gründer des Schweizerischen Studentenvereins; aus der Schäniser Linie stammte Dominik Gmür (1800–1867), Führer der Liberalen an der Gasterländer Bezirksgemeinde vom 2. Mai 1847 in Schänis, die den Kanton St. Gallen zum Schicksalskanton machte und indirekt den Sonderbundskrieg auslöste. In diesem war Gmür eidgenössischer Oberst und Kommandant der 5. Division und nahm – ironischerweise als Nachfahre einer ehemaligen «Untertanen»-Familie – die Kapitulation von Schwyz entgegen. Siehe: Kaiser Markus, Gmür, Dominik, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 29.11.2005, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3976.php> [Status: 25.9.2010].

⁸³ STASZ, Akten 1, 399.005, Nr. 101 (Abschrift der Schwyzer Befreiungsurkunde von 1798 für die Grafschaft Uznach); 470.004, Nr. 115 (Freiheit für Gaster und Gams).

⁸⁴ Vgl. Stadler, Gaster.

⁸⁵ STASZ, Akten 1, 399.005, Nr. 106 (Auszug aus dem Landprotokoll der Landschaft Uznach um 1802 betreffend der Frage eines Zusammengehens mit ehemaligen Untertanenländern oder eines Anschlusses an Schwyz).

⁸⁶ STASZ, cod. 305, p. 37–40, 44; cod. 415, p. 15, 29–31, 58–59, 74; cod. 615, p. 3–9, 18, 22–24, 33, 40.

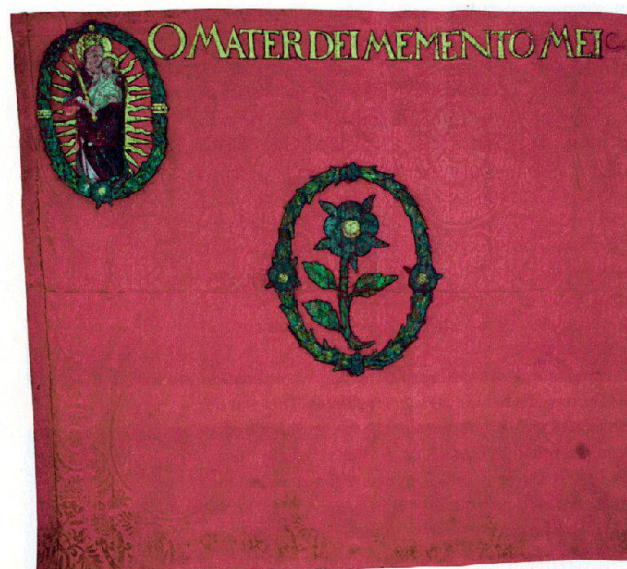


Abb. 12: Das Landesbanner mit der Darstellung der Madonna und der Rose der Grafschaft Uznach wurde 1619, zu Beginn des 30-jährigen Kriegs, von den herrschenden Orten Schwyz und Glarus geschenkt.



Abb. 13: Nach den Umwälzungen 1798 wünschten die Gasterländer, mit Uznach, March und Rapperswil einen eigenen Kanton, den sogenannten Kanton unter dem Walensee, zu gründen. Das Gebiet wurde dann jedoch dem helvetischen Kanton Linth zugewiesen. Die Landschaft Uznach erwog 1802 einen Anschluss an Schwyz. 1803 teilte Napoleon die beiden früheren Vogteien Gaster und Uznach dem neu geschaffenen Kanton St. Gallen zu. (Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo – BA 100634.)

Fazit und Ausblick

Auch wenn die Landvögte in der Frühen Neuzeit bestrebt waren, Herrschaftsrechte auszuüben (Hoch- und Appellationsgerichtsbarkeit, Steuererhebung und militärisches Aufgebot) und ihre – im Vergleich mit anderen Landvogteien geringen – Ausgaben zu kompensieren durch den Einzug von Bussen, Pacht- und Hypothekarzinsen, Zöllen, Abgaben sowie erlaubten und verbotenen Geschenken; wenn sie auch Nutzungsrechte (Jagd, Fischerei, Land-, Wald- und Alpwirtschaft) beanspruchten oder durchsetzten, so war ihre Herrschaft jedenfalls keine drückende. Die selbstbewussten Oberschichten in Uznach und Gaster, etwa die Kleger von Kaltbrunn, mit ihrem starken Anteil an der Vogteiverwaltung, trugen dazu bei, dass es nie zu eigentlichen Unruhen oder Aufständen in den beiden Landvogteien kam. Die Führungsgruppe hatte eine Mittlerfunktion zwischen der Herrschaft und den Landleuten respektive Bürgern (den «Untertanen» aus Sicht der Obrigkeit) inne.

Spannungspotenzial war hingegen vorhanden durch die Aristokratisierung und das soziale und wirtschaftliche Auseinanderdriften in und zwischen den Länderorten und den «Untertanengebieten». Die konfessionellen Zwistigkeiten zwischen Schwyz und evangelisch Glarus (um die Religionszugehörigkeit des glarnerischen Landvogts und die Zuständigkeit in Religionssachen) sowie die Zuwendung des Gasterlandes zur Reformation waren weitere Konfliktfelder. Hinter konfessionellen Konflikten steckten nicht selten handfeste wirtschaftliche Interessen um «private» Einnahmen aus den abhängigen Gebieten. Solche Einkünfte – in der Regel auf einem Beziehungsnetz in den Vogteien basierend – waren für die Herrschaftsträger umso bedeutender, als ihre Amtstätigkeit in Uznach und Gaster nicht grosse Gewinne abwarf.⁸⁷

Daraus lässt sich generell die Dichte der Regelungen der Herrschaft erklären. Dazu trug schliesslich auch bei, dass die frühneuzeitliche Obrigkeit vor respektive nach einem Abfallen vom rechten Weg warnte und strafte (Sozialdisziplinierung), weil im damaligen Verständnis Gott allgegenwärtig war. Das Mass an Schriftproduktion zeigt indes, dass die Bestimmungen (zum Beispiel zu den Kompetenzen der Landvogteien) nicht immer eingehalten wurden. Die Situation präsentierte sich für Schwyz und Glarus in ihren angehörigen Landschaften beziehungsweise der Vogtei Werdenberg und im eigenen Kernland jedoch nicht grundlegend anders. Der Aussage, Napoleon habe 1803 mit seiner Grenzziehung einen Fehler begangen, hätten zumindest im Gasterland im 19. Jahrhundert nicht alle beige-pflichtet.

Weitere Arbeiten zu Herrschaften und «Untertanengebieten» in Früher Neuzeit tun not. Die in diesem Rahmen angeschnittenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen, kulturellen und die Mentalität betreffenden Aspekte wären gesondert – aber unter Herstellung von Querbezügen – und vertiefter zu behandeln. Auch könnten Vergleiche zwischen der Situation in angehörigen Landschaften eines Standes – zum Beispiel der March – und in «richtigen» Vogteien angestellt werden. Hierfür muss die Quellenlage und die Überlieferungssituation genau analysiert werden.

⁸⁷ Im Spätmittelalter und in Früher Neuzeit ist die Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Tätigkeit von Führungsgruppen selten klar.

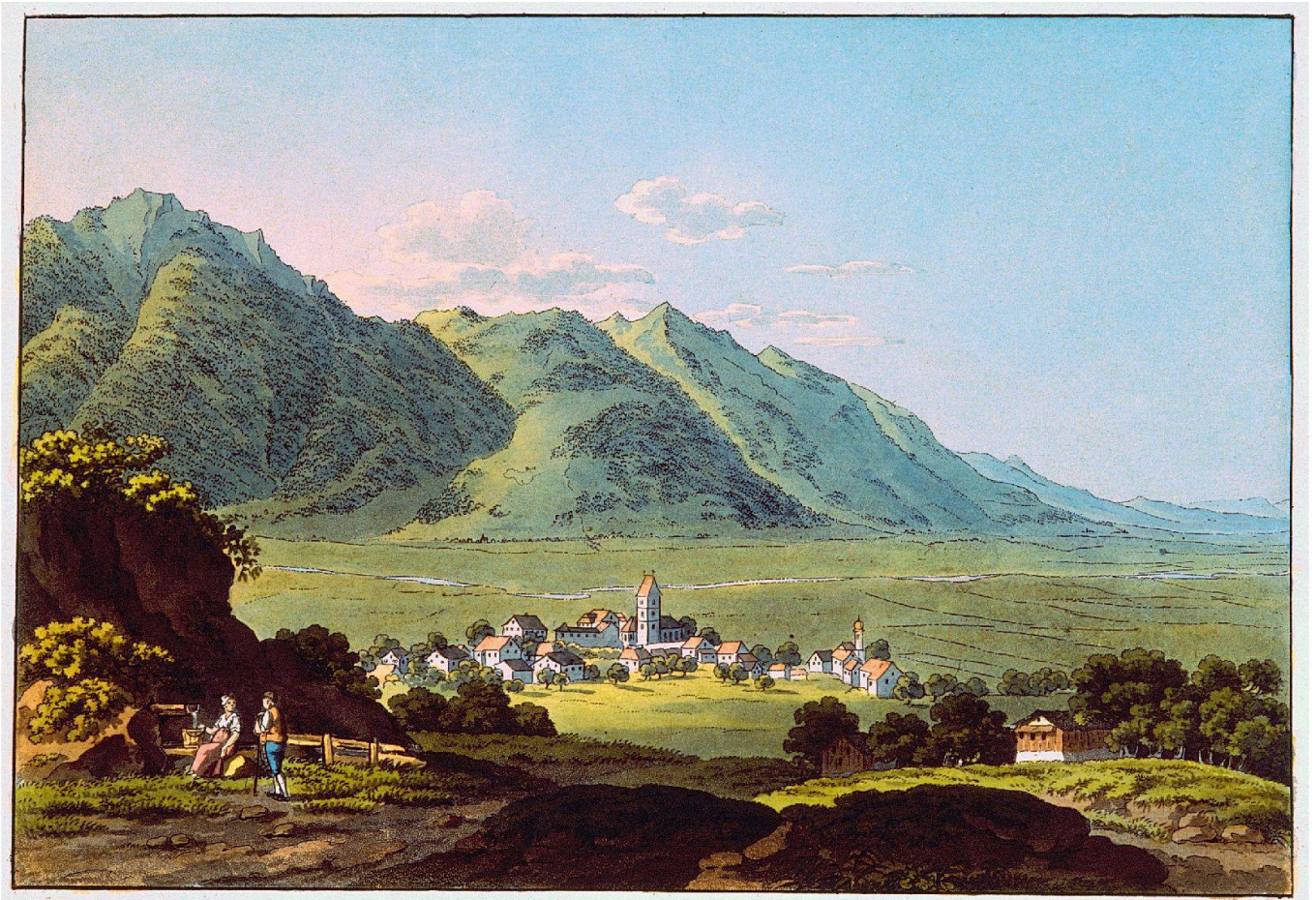


Abb. 14: Schänis mit Linthebene, gegen Nordwesten, kolorierte Umrissradierung, Heinrich Keller, Anfang 19. Jahrhundert. Der nicht im Gasterland residierende Landvogt wohnte bei seiner Anwesenheit im Stiftsgebäude von Schänis. In diesem Dorf versammelte sich die Landsgemeinde von Gaster.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Schwyz, Staatsarchiv

STASZ, Urk. 4; 10; 65; 78; 200; 234; 252; 359; 406; 414; 415a; 432; 434; 499; 499a; 537; 542; 544; 549; 566; 577; 578; 580; 585; 586; 587; 612; 618; 638; 642; 656; 657; 670; 686; 687; 690; 691; 701; 711; 712; 713; 714; 750; 779; 780; 792; 799b; 802; 806; 812; 816; 824; 826; 827; 840; 871; 872; 873a; 874b; 875c; 876d; 877e; 878f; 879a; 880b; 881b; 882d; 883a; 884b; 885; 886a; 887b; 898; 916; 922; 935; 937; 941; 944; 952; 979; 987; 1002; 1004.2; 1028; 1036; 1040; 1050; 1052; 1063; 1077; 1100; 1101; 1102; 1102c; 1103d; 1104; 1114; 1137; 1138; 1148; 1156; 1188; 1227; 1247; 1283; 1302; 1304; 1318; 1329; 1341b; 1352; 1409; 1460; 1474; 1518; 1523; 1534; 1558; 1659; 1723; 1750; 1817; 1838a; 1839b; 1840; 1922.

STASZ, Akten 1, 227.005

Urproduktion: Landwirtschaft: Ablösung des Tratrechts (Weidgangs) auf dem Staffelfriet 1695–1845.

STASZ, Akten 1, 391

Gaster 1313–1739.

STASZ, Akten 1, 392

Gaster 1651–1699.

STASZ, Akten 1, 393

Gaster 1700–1766.

STASZ, Akten 1, 394

Gaster 1767–1797.

STASZ, Akten 1, 395

Uznach und Gaster 1438–1700.

STASZ, Akten 1, 396

Uznach und Gaster 1703–1797.

STASZ, Akten 1, 397

Grafschaft Uznach 1534–1759.

STASZ, Akten 1, 397.001, Nr. 2

Grafschaft Uznach 1534–1759: Herrschaftsangelegenheiten, Gültrodel von 1534 von Schwyz und Glarus für die Grafschaft Uznach.

STASZ, Akten 1, 398

Grafschaft Uznach 1760–1789.

STASZ, Akten 1, 399

Grafschaft Uznach 1785–1798; Prozess Balz Wirth 1795–1797; 1814–1817.

STASZ, Akten 1, 400

Grafschaft Uznach, Spital St. Anton 1500–1794.

STASZ, Akten 1, 467

Suitensia diversa 1779–1797.

STASZ, Akten 1, 469

Helvetik. Untergang der alten Eidgenossenschaft und letzte Tage des alten Standes Schwyz (Dezember 1797–Februar 1798).

STASZ, Akten 1, 470

Helvetik. Untergang der alten Eidgenossenschaft und letzte Tage des alten Standes Schwyz (März 1798).

STASZ, Akten 1, 471

Helvetik. Untergang der alten Eidgenossenschaft und letzte Tage des alten Standes Schwyz (April 1798).

STASZ, cod. 305

Protokolle der Kantonsgemeinden 1803–1836. Protokolle der Bezirksgemeinden 1814–1852.

STASZ, cod. 415

Landratsprotokolle 1815.

STASZ, cod. 615

Protokolle des Kantonsrates 1815, Januar–1821, Oktober.

STASZ, cod. 1655

Urbar des Spitals zu Uznach 1760.

STASZ, cod. 1660

Urbar des Spitals zu Uznach 1759.

STASZ, cod. 1876

Landbuch für die Landschaft Niederamt, Gaster und die Herrschaft Windegg. Errichtet von der Landsgemeinde Gaster im Monat Februar Anno 1564. Original im Pfarrarchiv von Quarten. Abgeschrieben und in die heutige Sprache übersetzt von Paul Gubser, Walenstadt 1991.

Gedruckte Quellen

Actensammlung Reformationgeschichte

Actensammlung zur schweizerischen Reformationgeschichte in den Jahren 1521–1532, verfasst von Johannes Strickler, 5 Bde., Zürich 1878–1884.

Custor, Chronik

Custor Johann Ulrich, Chronik der Grafschaft Uznach, hrsg. von Josef Reck, Uznach 1973.

RQ Gaster

Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, 3. Teil: Rechte der Landschaft, 1. Bd.: Landschaft Gaster mit Wesen, bearb. von Ferdinand Elsener, Aarau 1951 (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 14).

RQ Glarus, Bd. 1–5

Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, Bd. 1: Urkunden, Vereinbarungen und Gerichtsordnungen, Bd. 2: Einzelbeschlüsse bis 1679, Bd. 3: Einzelbeschlüsse 1680–1798, Bd. 4: Gemeinden und private Genossenschaften, Bd. 5: Register, Übersetzungen und Berichtigungen, von Fritz Stucki, Aarau 1983–1985 (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 7).

Literatur

Benziger, Ratsprotokolle

Benziger Josef Carl, Die Ratsprotokolle des Kant. Schwyz 1548–1798 [Register], Bd. 1 und 2, Schwyz 1908 (Beilage zu MHVS, Heft 19).

Braun, Ancien Régime

Braun Rudolf, Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1984.

- Ceschi, Geschichte Tessin
Ceschi Raffaello, Geschichte des Kantons Tessin, hrsg. von Max Mittler, Frauenfeld 2003.
- Ceschi, Lombardia / Governanti
Ceschi Raffaello, La Lombardia svizzera sowie Governanti e governanti, in: Ceschi Raffaello, Storia della Svizzera Italiana dal Cinquecento al Settecento, Bellinzona 2000, S. 15–72.
- Dubler, Landrechte
Dubler Anne-Marie, Landrechte, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 9.9.2008, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D47691> [Status: 8.9.2010].
- Elsener, Benken
Elsener Ferdinand, Der Hof Benken. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der St. Gallischen Dorfgemeinde, St. Gallen 1953 (Neujahrsblatt, Bd. 93).
- Elsener, Landvogtei
Elsener Ferdinand, Die Landvogtei Gaster und die schirmverwandte Stadt Rapperswil in den Jahren vor und nach dem Stanser Verkommnis (1481). Zum Regierungsstil der Innern Orte zu Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Gfr., 134/1981, S. 5–35.
- Elsener, Patriziat
Elsener Ferdinand, Das bäuerliche Patriziat im Gaster. Zur Verfassungsgeschichte einer schwyzerischen Landvogtei, in: Gfr., 104/1951, S. 71–94.
- Elsener, Rolle
Elsener Ferdinand, Die Rolle Gilg Tschudis bei der Wiederaussöhnung des Schirmortes Schwyz mit der Landschaft Gaster im Jänner 1564, in: Heimatkunde vom Linthgebiet, 18/1946, Nr. 3, S. 17–21.
- Elsener, Stadtrecht
Elsener Ferdinand, Rechtsgeschichtliche Anmerkungen zum Uznacher Stadtrecht von 1437. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsweisung, in: Die Stadt Uznach und die Grafen von Toggenburg. Historische Beiträge zum Uznacher Stadtjubiläum 1228–1978, Uznach 1978, S. 67–99.
- Elsener, Tschudi
Elsener Ferdinand, Gilg Tschudi, Redaktor des Landbuches von Gaster, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 26/1946, S. 392–398.
- Gmür, Rechtsgeschichte
Gmür Emil, Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster, Bern 1905.
- Gfr.
Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald und nid dem Wald und Zug, 1843/44–2006.
Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz, 2007–.
- Gubser, Gaster
Gubser Josef Meinrad, Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgange des Mittelalters, mit einem Exkurs: Gilg Tschudi und die geschichtliche Überlieferung des Klosters Schännis, St. Gallen 1900.
- Hegner, March
Hegner Regula, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, in: MHVS, 50/1953, S. 1–238.
- Hertach, Lieblinge
Hertach Ruedi, «Lieblinge der Regierung des Landes Glarus», in: Die Südostschweiz, Ausgabe Glarus, 3.3.2010, Nr. 60, S. 2.
- Holenstein, Herrschaften
Holenstein André, Gemeine Herrschaften, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 19.8.2005, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9817php> [Status: 8.9.2010].
- Holenstein, Partizipation
Holenstein André, Politische Partizipation und Repräsentation von Untertanen in der alten Eidgenossenschaft, in: Landschaften und Landstände in Oberschwaben. Bäuerliche und bürgerliche Repräsentation im Rahmen des frühen europäischen Parlamentarismus, hrsg. von Peter Blickle, Tübingen 2000, S. 223–249.
- Holenstein, Untertanengebiete
Holenstein André, Untertanengebiete, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 2.12.2009, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9816.php> [Status: 8.9.2010].
- Holenstein, Vogteien
Holenstein André, Vogteien, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 18.12.2006, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26415.php> [Status: 8.9.2010].
- Hörsch, Landvogt
Hörsch Waltraud, Landvogt [Obervogt, Vogt], in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 13.11.2008, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26435.php> [Status: 8.9.2010].
- Hösli, Alpwirtschaft
Hösli Jost, Glarner Land- und Alpwirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart, Glarus 1948.
- Im Hof, Chroniken
Im Hof Ulrich, Von den Chroniken der alten Eidgenossenschaft bis zur neuen «Geschichte der Schweiz und der Schweizer», in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel 1992, S. 13–22.
- Landolt, Finanzen
Landolt Oliver, «Non prosunt consilia, si desunt necessaria» – Finanzen und Finanzverwaltung im spätmittelalterlichen Land Schwyz, in: MHVS, 97/2005, S. 75–93.
- Meyer, Schweiz
Meyer Helmut, Die Schweiz im Zeitalter der konfessionellen Spaltung. 16. und 17. Jahrhundert, in: Die Schweiz und ihre Geschichte, hrsg. von Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, Zürich 1998, S. 162–213.
- MHVS
Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Schwyz 1877–.
- Oberholzer, Antoniterhaus
Oberholzer Paul, Das Uznacher Antoniterhaus im Spätmittelalter, in: MHVS, 99/2007, S. 155–182.
- Oberholzer, Uznach
Oberholzer Paul, Geschichte der Stadt Uznach, Uznach 1969.

- Peyer, Verfassungsgeschichte
 Peyer Hans Conrad, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978.
- Rey, Kaiser
 Rey Alois, Neues über Jakob Kaiser, den Reformator von Kaltbrunn und Tuggen, in: MHVS, 75/1983, S. 131–147.
- Scaramellini, Beziehungen
 Scaramellini Guglielmo, Die Beziehungen zwischen den Drei Bünden und dem Veltlin, Chiavenna und Bormio, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2: Frühe Neuzeit, Chur 2000, S. 141–171.
- Scherrer, Nachrichten
 Scherrer Adrian, Glarner Nachrichten, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 2.9.2005, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24791.php> [Status: 20.9.2010].
- Schubiger, Antonier
 Schubiger P. Anselm, Die Antonier und ihr Ordenshaus zu Uznach, im ehemaligen Bisthum Konstanz, in: Gfr., 34/1879, S. 87–310.
- Sigg, Tschudi
 Sigg Otto, Aegidius Tschudi als Vogt und Verwaltungsmann auf Schloss Sargans, in: Aegidius Tschudi und seine Zeit, hrsg. von Katharina Koller-Weiss und Christian Sieber, Basel 2002, S. 43–52.
- Stadler, Gaster
 Stadler Alois, Gaster, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 20.11.2006, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7644.php> [Status: 20.9.2010].
- Stadler, Selbstverwaltung
 Stadler Alois, Kommunale Selbstverwaltung – Städtische Aristokratie. Ein Vergleich zwischen den Kleinstaaten Uznach, Gaster und Rapperswil, in: Sankt-Galler Geschichte, Bd. 3: Frühe Neuzeit: Territorien, Wirtschaft, St. Gallen 2003, S. 173–198.
- Stauber, Kollatur
 Stauber Emil, Die Kollatur des St. Antönierhauses in Uznach über die Pfarrei Russikon, in: Heimatkunde vom Linthgebiet, 18/1946, Nr. 3, S. 28–32.
- Wenneker, Tschudi
 Wenneker Erich, Tschudi Aegidius, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Version: 3.8.2004, http://www.bauz.de/bbkl/t/tschudi_a.shtml [Status: 9.9.2010].
- Wiget, Bern
 Wiget Josef, Bern und Schwyz, in: MHVS, 83/1991, S. 25–41.